

ChatGPT zu Informationspflicht der Krankenkassen bezüglich elektronischer Patientenakte:

Im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere gemäß Artikel 7 und den Anforderungen an eine freie und informierte Einwilligung, ist es die Verpflichtung der Verantwortlichen, sicherzustellen, dass die betroffene Person umfassend informiert wird. In diesem Kontext spricht man von einer "Bringschuld" der Verantwortlichen, zu denen auch der Gesetzgeber oder Organisationen, die in dessen Auftrag oder Interesse handeln, zählen, wie etwa die Krankenkassen.

Bringschuld der Verantwortlichen

Die DSGVO sieht vor, dass die Einwilligung nur dann gültig ist, wenn die betroffene Person in klarer, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form über alle wesentlichen Aspekte der Datennutzung informiert wurde. Dazu zählen nicht nur die Zwecke der Datenverarbeitung, sondern auch mögliche Risiken und Nachteile, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sind.

Die Informationspflicht nach der DSGVO obliegt denjenigen, die die Daten erheben oder verarbeiten. Im Gesundheitswesen sind das insbesondere Krankenkassen, Ärzte und andere Institutionen, die Gesundheitsdaten im Rahmen der Telematikinfrastruktur (TI) nutzen oder verarbeiten.

Holschuld der Betroffenen

Zwar haben die Betroffenen (Patienten) die Möglichkeit, sich aktiv Informationen zu beschaffen und sollten sich grundsätzlich über ihre Rechte und Pflichten informieren. Allerdings ist dies nur als ergänzende Maßnahme zu verstehen, da die Hauptverantwortung für die Bereitstellung der Informationen bei den für die Verarbeitung Verantwortlichen liegt.

Ein Informationsdefizit, das auf eine unzureichende Aufklärung zurückzuführen ist, kann dazu führen, dass die Einwilligung als unwirksam angesehen wird. Wenn also nicht ausreichend oder nur einseitig über die Risiken und möglichen Nachteile der ePA aufgeklärt wird, würde das den Anforderungen der DSGVO nicht entsprechen.

Verpflichtung der Krankenkassen

Die Krankenkassen und andere Gesundheitsinstitutionen sind durch die Rechtsvorschriften angehalten, für eine umfassende Aufklärung zu sorgen. Das bedeutet, dass sie proaktiv alle relevanten Informationen bereitstellen müssen, damit die Versicherten eine informierte Entscheidung treffen können. Dies umfasst: Vorteile und Rechte, die mit der ePA einhergehen. Mögliche Risiken und Nachteile, z.B. im Hinblick auf Datenschutz, Missbrauchsmöglichkeiten oder Cybersecurity-Risiken.

Zusammengefasst: Die Informationspflicht liegt klar bei den Krankenkassen und anderen verantwortlichen Stellen, was bedeutet, dass sie eine Bringschuld haben. Patienten haben zwar die Möglichkeit, sich selbst zu informieren, jedoch darf dies nicht als Entschuldigung für unzureichende Aufklärung durch die Verantwortlichen verwendet werden.